



Gemeindeverband
Wasserversorgung
Saurenhorn

Mühlacher 2 • 3256 Dieterswil • Telefon 031 879 13 31
info@wvsaurenhorn.ch • www.wvsaurenhorn.ch

Botschaft

Überarbeitung Organisationsreglement (Teilrevision) für Beschluss Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2023

Ausgangslage

Gemäss Vorstandsbeschluss soll das Organisationsreglement (OgR) aus dem Jahre 2000 mit Teilrevisionen 2003, 2006 und 2010 überarbeitet werden. Der Vorstand möchte eine Teilrevision betreffend den Amtsdauern (Art. 16) vorziehen und eine Totalrevision später erarbeiten. Auch für diesen einen Artikel braucht es ein formelles Vorgehen. Das heisst ein Beschluss der Delegiertenversammlung gemäss Art. 14 mit vorgängiger öffentlicher Auflage (30 Tage) auf den 11 Verwaltungen der Verbandsgemeinden.

Gemäss bestehender Regelung könnte Präsident Jürg Hänni sowie ein anderes Mitglied wegen der Amtszeitbeschränkung Ende 2023 nicht mehr wieder gewählt werden. Infolge der laufenden Neuausrichtung der Wasserversorgung wäre es von Vorteil, dass Jürg Hänni aufgrund seiner Vorkenntnisse noch eine weitere Amtsdauer im Amt bleiben könnte. Er würde sich gerne nochmals zur Verfügung stellen.

Ergänzungen

Die kantonale Vorprüfung erfolgte durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wasser und Abfall (AWA). Die Regelung wird unterstützt.

Bestehendes Reglement Art. 16

Zusammensetzung

Art. 16¹ Der Vorstand besteht aus 9 Personen.

² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 13 Bst. a.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes und des Präsidenten beträgt **4 Jahre**. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

⁴ Die **Amtszeit** ist auf **4 Amtsdauern** beschränkt.

⁵ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁶ Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte oder Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sein.

⁷ Mitglieder des Vorstandes können für die Dauer ihrer Amtszeit zur Wahrnehmung von Verbandsinteressen als Mandatsträger in andere Gremien gewählt werden.

Neuer Art. 35

Übergangsbestimmung

Der amtierende Präsident des Vorstandes ist für die Amtsdauer 2024 – 2027 in Abweichung von Art. 16 Abs 4, wählbar.

Inkrafttreten

Die geänderten Bestimmungen treten mit Beschluss durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Bemerkungen

Der Vorstand hat am 12.04.2023 dem neuen Artikel 35 zugestimmt und beantragt der Delegiertenversammlung diesen zu genehmigen.

Antrag Vorstand

- ✚ Der Vorstand beantragt einstimmig der Delegiertenversammlung die Genehmigung des Art. 35 im OgR per sofort.